

Kleines 1x1 zum Umgang mit Eingriffsvorhaben

Workshop Naturschutztage 2026, Hildegard Körner und Gerhard Bronner, LNV

Lobbyarbeit für den Naturschutz hat das Ziel, politische und Verwaltungsentscheidungen so zu lenken, dass der Naturhaushalt möglichst wenig belastet, in Idealfall sogar verbessert wird. Dafür versuchen Naturschutzverbände, auf Gesetze Einfluss zu nehmen. Sie setzen sich für Naturschutzprojekte ein. Und sie nehmen Einfluss auf Planungen Dritter. Mit dieser letzten Option beschäftigt sich das vorliegende Papier.

Gliederung

1	Wie erfährt man von Projekten, zu denen man eine Stellungnahme abgeben kann?	2
2	Soll ich mich überhaupt mit der Planung beschäftigen und Stellung nehmen?	3
3	Was ist die Zielrichtung der Stellungnahme?	5
4	Verschiedene Planungsverfahren	6
4.1	Vorbereitende Bauleitplanung: Flächennutzungsplan	6
4.2	Verbindliche Bauleitplanung: Bebauungsplan	8
4.2.1	Klimaschutz	10
4.2.2	Umgang mit Regenwasser	11
4.2.3	Grünordnerische Bestimmungen	11
4.2.4	Sonderfall: PV-Freiflächenanlagen	12
4.3	Planfeststellungsverfahren	13
4.4	Immissionsschutzverfahren	13
4.5	Flurneuerordnungsverfahren	14
4.6	Was hat es mit der Präklusion auf sich?	14
5	Auseinandersetzung mit den Planungsunterlagen	14
6	Entscheidend: die rechtliche Beurteilung der Planung	15
7	Inhaltliche Beurteilung der Planung	17
7.1	Eingriffs-Ausgleichs-Regelung	17
7.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	18
7.3	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung	19
7.4	Bedarfsnachweis	20
7.5	Alternativenprüfung	21
7.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	21
7.7	Weitere inhaltliche Prüfung	22
8	Wie sollte eine Stellungnahme formal aussehen?	22
9	Nützliche Informationsquellen	23
9.1	Gesetzliche Grundlagen	23
9.2	Informationsangebote im Netz	24
10	Beratung zu Stellungnahmen	24

1 Wie erfährt man von Projekten, zu denen man eine Stellungnahme abgeben kann?

Zu einer Reihe von definierten Projekten und Planungen müssen die anerkannten Naturschutzverbände angehört werden. Dazu gehören z.B. Planfeststellungsverfahren (z.B. zum Straßenbau, Wasserbau), die Einrichtung oder Aufhebung von Schutzgebieten, sowie wesentlichen Befreiungen von Schutzbestimmungen. In diesem Fall erhalten die Verbände die Planungsunterlagen zugesandt und können innerhalb einer bestimmten Frist eine Stellungnahme abgeben. Diese Frist ist aber oft sehr kurz. Es ist daher besser, man erfährt schon vorher von solchen Planungen (z.B. Presseartikel, Gemeinderatsdebatten, Kontakt zu Behörden) und kann sich vorbereiten.

Darüber hinaus können Naturschützer auch zu allen weiteren Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung von sich aus Stellung nehmen.

Die Anerkennung nach dem baden-württembergischen Naturschutzgesetz verleiht 11 Naturschutz betreibenden Verbänden besondere Rechte, insbesondere das Recht zur Beteiligung in Genehmigungsverfahren (z.B. bei Bauvorhaben, Planfeststellungen), um die Belange von Natur und Landschaft zu wahren (Rechtsgrundlage: § 51 NatSchG BW, § 3 UmwRG)

Anerkannte Verbände nach Landesrecht:

Deutscher Alpenverein LV Baden-Württemberg e.V. 240.000 / Stuttgart	 Deutscher Alpenverein	Schwarzwaldverein 56.000 / Freiburg		Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. 32.000 / Stuttgart	
AG „Die NaturFreunde“ Baden-Württemberg 22.000 / Stuttgart	 NaturFreunde Baden-Württemberg	Schwäbischer Albverein 90.000 / Stuttgart	 Schwäbischer Albverein	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. 45.000 / Stuttgart	
AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. < 1000 / Tübingen		Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. < 1000 / Stuttgart	 SDW	 BUND FREUNDE DER ERDE	 NABU
					 LNV Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Außerdem werden die Verbände auch zu vielen Vorhaben freiwillig angehört, bei denen keine Anhörungspflicht besteht. Dazu gehört u.a. die Bauleitplanung, also Flächennutzungspläne und Bebauungspläne.

Wird man nicht automatisch über eine umweltkritische Planung informiert, muss man sich selbst auf dem Laufenden halten. Gute Quellen sind die Lokalpresse, die Internetseiten der Gemeinden und die öffentlichen Gemeinderatssitzungen. Die meisten Gemeinden nutzen einen speziellen Bereich ihrer Homepage, in der sie die Tagesordnung der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen publizieren. Dort sind später auch oft die Protokolle der Sitzungen dokumentiert.

Man findet diesen Bereich auf der Internetseite oft unter dem Stichwort „Ratsinfosystem“ oder „Gemeinderat“, z.B. hier:

<https://dornhan.ris-portal.de/>

Oft erscheint die Tagesordnung erst wenige Tage vor der Sitzung.

Bei einem Bebauungsplan ist ein guter Zeitpunkt, um sich damit zu beschäftigen, wenn der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss fasst. Dann stehen in der Regel noch keine Details

der Planung fest, sondern nur das Gebiet und die Fläche, die überplant werden sollen, und die Nutzungsart (Wohnen, Gewerbe).

Wenn man nicht ständig auf der Homepage der Gemeinden nachschauen möchte, kann man sich auch einen „Google-alert“ mit den kombinierten Stichworten einrichten. Dann erhält man von Google einen automatischen Hinweis, wenn diese Kombination auf irgendeiner Homepage erscheint. Das kann die städtische Homepage sein, aber auch ein Zeitungsartikel.

<https://www.google.de/alerts>

Formel für alert: ((Stadt1) or (Stadt2) or (Stadt3)...) Bebauungsplan (Aufstellung or Aufstellungsbeschluss)

Schließlich sind Gemeinderäte oder Mitarbeiter von Umweltbehörden, zu denen man ein gutes Verhältnis hat, eine gute Informationsquelle sowie natürlich die Vereinsmitglieder der örtlichen Umweltverbände und die Bürgerschaft generell.

2 Soll ich mich überhaupt mit der Planung beschäftigen und Stellung nehmen?

Die Einflussnahme auf eine Planung, von der eine Stellungnahme ja nur eine Option ist, kann aufwändig sein. Und die verfügbare Zeit ehrenamtlicher Naturschützer ist knapp und wertvoll. Man sollte sich daher nur mit solchen Planungen beschäftigen, bei denen man eine gute Chance hat, sie zu verändern oder auch einmal zu verhindern. Diese Frage sollte man sich als erstes stellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine seriöse Stellungnahme auch bei Nicht-Berücksichtigung ggf. Auswirkungen für Folgeprojekte hat, den Bekanntheitsgrad des/der Schreiber steigert und eine gute Grundlage für Presseartikel und Leserbriefe sein kann

Erste Fragestellungen für eine Einstufung:

1. Wie gravierend sind die mit der Planung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt? Wie wertvoll sind die beeinträchtigten Schutzgüter (Biotop, Artenvorkommen, Grundwasser, Boden etc.)?

Beispiele: handelt es sich um einen einzigartigen prioritären Lebensraumtyp (z.B. Felsvegetation) oder einen „nur“ besonders geschützten, der auch wiederhergestellt oder verlagert werden kann (z.B. Hecke, FFH-Wiese)

2. Verstößt die Planung gegen striktes Recht oder gewichtet sie „nur“ Umweltbelange zu gering (siehe auch Kap. 5)?

z.B. Strenger Artenschutz, NATURA2000-Verträglichkeitsprüfung, UVP-prüfung

3. Gibt es nur ein „ganz oder gar nicht“ oder kann das Projekt auch naturverträglicher umgesetzt werden (kleiner, anderer Standort)?

4. Wie weit ist die Planung bereits fortgeschritten? Je frühzeitiger man sich einmischt, desto eher hat man Chancen.
5. Mit welchem Aufwand ist die Einmischung / die Stellungnahme verbunden? Kann ich sie nach Aktenlage bearbeiten oder müssen zuerst Erhebungen vor Ort gemacht werden? Braucht man externen Sachverstand (fachlich, juristisch) oder gar (Gegen-) Gutachten?

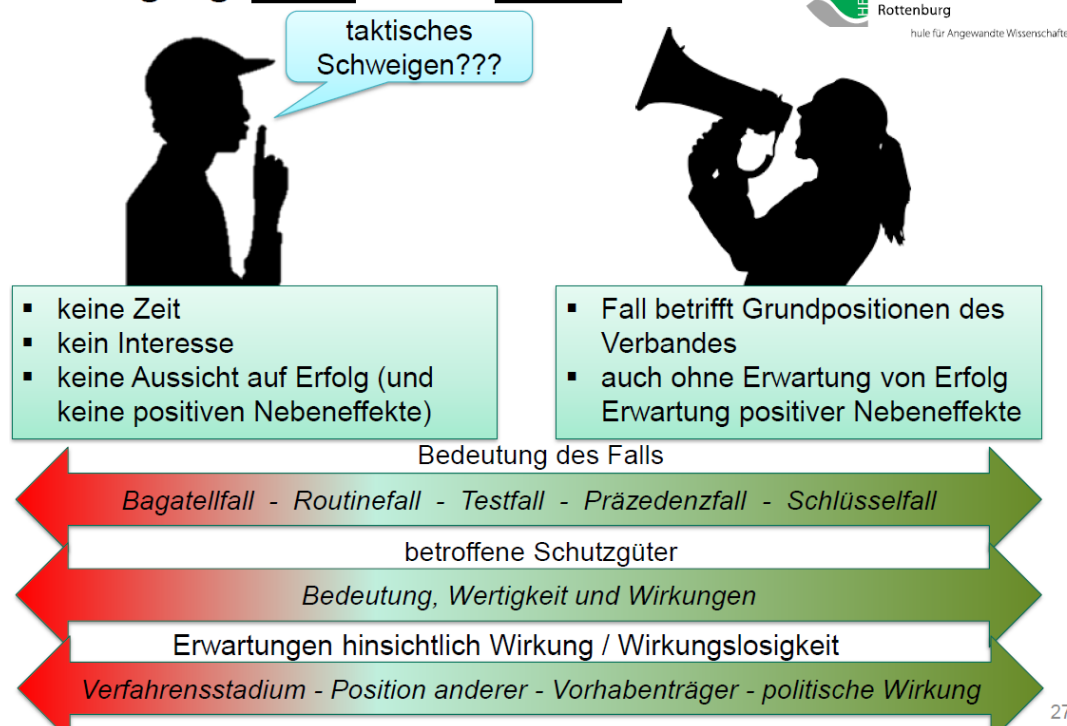
Unterlagen, die zur Beurteilung zwingend erforderlich sind, sind zunächst beim Planungsträger nachzufordern.

6. Wie wichtig ist der mit der Planung verfolgte Zweck? (Wohnbau, Ansiedlung Gewerbe, Entlastung von Durchgangsverkehr usw.)? Dabei spielt die objektive Situation eine Rolle, aber auch die Sichtweise der (Kommunal-)politik.

Spielt für die naturschutz-/umweltschutzfachliche Bewertung keine Rolle, aber für die Bewertung der Erfolgschancen einer Stellungnahme, evt. auch für die Art der Formulierungen (z.B. Verständnis für die Planung äußern).

7. Gibt es denkbare Verbündete?
8. Wie hoch sind die Erfolgsaussichten?

Beteiligungsrecht – keine -pflicht!



Wenn man all dies geprüft hat und sich für eine Einmischung entscheidet, stellt sich die Frage, welche Aktionsformen (Leserbrief, Pressemitteilung, Hintergrundgespräche mit Kommunalpolitik, Planungsträger, Planer, Bürgerantrag, Petition, öffentlicher Ortstermin, Stellungnahme) am aussichtsreichsten sind.

Erst wenn man der Meinung ist, eine Stellungnahme sei – allein oder in Kombination mit anderen Aktionsformen – sinnvoll und aussichtreich, sollte man die weiteren Schritte angehen.

3 Was ist die Zielrichtung der Stellungnahme?

Die Zielrichtung muss aus dem Text der Stellungnahme eindeutig hervorgehen. Bedenken zu äußern ohne deutlich zu machen, ob man das Projekt akzeptiert, bedingt akzeptiert oder ablehnt, ist nicht hilfreich.

Wenn man sich die Option auf eine Verbandsklage offen halten möchte, sind ausführliche und gut begründete Argumente nötig. Es kann sinnvoll sein, bereits beim Verfassen der Stellungnahme juristischen Sachverstand hinzuzuziehen.

Eine Stellungnahme kann sich durchaus auch nur auf einzelne Aspekte einer Planung bzw. eines Vorhabens beschränken, beispielsweise die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Biotope) oder Artengruppen (z. B. Fledermäuse).

Anregungen und Kritik an der Planung bzw. dem Vorhaben oder den jeweiligen Unterlagen sind immer möglichst konkret und nachvollziehbar zu formulieren. Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen), auf die man sich bezieht, sollten benannt werden. Auf Gerichtsurteile in ähnlich gelagerten Fällen kann Bezug genommen werden.

Das wird von anerkannten Naturschutzverbänden bei Stellungnahmen erwartet ...



Anerkannte Naturschutzvereinigungen

- sollen anstelle der (nicht rechts- und beteiligungsfähigen) Natur und Umwelt deren Belange vertreten
- sind bei der Beteiligung an Verwaltungsverfahren, die Umweltbelange berühren, gegenüber dem einfachen Bürger privilegiert

Das bedeutet auch besondere Erwartungen an die Vereinigungen

- besondere Kompetenz (im Vergleich zu/r einfachen Bürger*in)
- *besonders sachkundige, tiefgehende und kritische Auseinandersetzung mit dem Vorhaben und den Unterlagen*

"... Naturschutzvereinigungen bringen ihren **naturschutzfachlichen Sachverstand** quasi als Verwaltungshelfer in die Vorbereitung behördlicher Entscheidungen ein.

Ihre Mitwirkung ist eine die Behörde bei ihrer Entscheidung unterstützende, auf die Einbringung **naturschutzfachlichen Sachverstandes** zielende 'Sachverständnispelizipation' ..., die Vollzugsdefiziten im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenwirken soll ... "

BVerwG 4 C 6.14, Urteil vom 01.04.2015

"... geht es nicht um die zutreffende Einordnung nach Landes-, Bundes- oder europäischem Recht. Erforderlich ist aber eine kritische Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Material unter **naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.**"

BVerwG 2005 9 VR 41.04

4 Verschiedene Planungsverfahren

Eine Übersicht über Verfahren, zu denen Stellungnahmen der Naturschutzverbände möglich sind, gibt die nachfolgende Tabelle:

Welche Verfahren gibt es?	Anhörung der Verbände	Frist zur Klage nach Rechtskraft
Flächennutzungsplan	freiwillig	4 Wochen
Bebauungsplan	freiwillig	1 Jahr
Regionalplan	???	???
Immissionsschutzverfahren	???	4 Wochen?
Umweltverträglichkeitsprüfung	verpflichtend	4 Wochen?
Befreiung von Schutzgebietsverordnungen	verpflichtend	4 Wochen?
Befreiung vom Biotopschutz	verpflichtend	4 Wochen?
Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung	verpflichtend	4 Wochen?
Planfeststellung	verpflichtend	4 Wochen?

Die häufigsten Planungen, zu denen aus Naturschutzsicht Stellung zu nehmen ist, sind die Bauleitplanung und Planfeststellungsverfahren. Die Bauleitplanung gliedert sich in die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Sie liegt in der Verantwortung der Gemeinden, die - solange die Gesetze eingehalten werden - große Entscheidungsspielräume haben (kommunale Planungshoheit). Die gesetzliche Grundlage für die Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch (<https://dejure.org/gesetze/BauGB>).

Hierzu gibt es oft eine zweistufige Anhörung: die erste ist die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Zu denen gehören die Umweltverbände zwar nicht, können sich aber dennoch äußern, egal ob sie angehört wurden oder sich spontan gemeldet haben. Mit den dort geäußerten Bedenken und Anregungen muss sich der Planungsträger inhaltlich auseinandersetzen. Nach Prüfung und ggbls. Einarbeitung in die Pläne erfolgt eine zweite Anhörung mit öffentlicher Auslegung. Dort kann jedermann Anregungen und Bedenken äußern, auch die Umweltverbände. Wiederum muss sich der Planungsträger damit auseinandersetzen und die verschiedenen Belange abwägen.

er nachfolgenden Abbildung ist der Ablauf einer Flächennutzungsplanung mit nachfolgendem Bebauungsplan dargestellt:

4.1 Vorbereitende Bauleitplanung: Flächennutzungsplan

Ein Flächennutzungsplan (FNP) ist ein vorbereitender Bauleitplan einer Gemeinde, der in den Grundzügen die zukünftige Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet festlegt (z. B. Wohn-, Gewerbe-, Grünflächen, Verkehrswege). Er steuert die städtebauliche Entwicklung und wird normalerweise alle 15 Jahre neu aufgestellt. Er ist die erste Stufe der Bauleitplanung und bildet die Grundlage für konkrete Bebauungspläne, hat aber keine unmittelbare Rechtswirkung für Bürger, sondern ist verbindlich für Behörden. Das heißt aber, wenn eine Fläche im FNP als Bauland klassifiziert ist, wird es sehr schwer, dort eine Bebauung grundsätzlich zu verhindern.

Umgekehrt darf kein Baugebiet außerhalb der im FNP vorgesehenen Flächen geplant werden. Wenn dies doch vorgesehen wird, muss parallel eine Änderung des FNP vorgenommen werden. Manche Gemeinden missbrauchen diese als Ausnahme vorgesehene Möglichkeit und stellen seit Jahrzehnten keinen neuen FNP auf, sondern arbeiten an der 50. Änderung.

Ein Flächennutzungsplan muss sich an die Vorgaben des übergeordneten Regionalplanes halten (Ziele der Regionalplanung). Soll davon abgewichen werden, so ist ein aufwändiges „Zielabweichungsverfahren“ nötig. Weniger verbindlich sind „Grundsätze der Regionalplanung“. Ebenso muss der FNP umweltbezogene Restriktionen berücksichtigen: geschützte Biotope, das Vorkommen geschützter Arten, das Schutzgebietsnetz Natura 2000, die Erhaltung wertvoller Landschaftsbilder und die Erhaltung von Retentionsräumen.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Ablauf einer Flächennutzungsplanung dargestellt:

		Flächennutzungsplan															↓				
		→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→	→
Handlung	Handlung Umweltverband	Aufstellungsbeschluss						Beschluss des ersten Entwurfes	Frühzeitige Anhörung					Beschluss des zweiten Entwurfes	Öffentliche Auslage			Abwägung der Einwendungen, Beschluss			Genehmigung durch RP oder LRA, Rechtskraft
	Information über Planungsabsichten, Kontaktaufnahme mit Kommunalpolitik und Planer								i.d.R. 4 Wochen Zeit für Stellungnahme, bei Bedarf auch unaufgefordert						i.d.R. 4 Wochen Zeit für Stellungnahme, bei Bedarf auch unaufgefordert						Klage möglich, wenn im Verfahren Einwendungen erhoben

Im Rahmen der Neuaufstellung eines FNP muss auch ein Bedarfsnachweis für die vorgesehenen Bauflächen erbracht werden. Bei Wohngebieten gibt es „Plausibilitätshinweise“ des zuständigen Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW), die regeln wie dieser Nachweis zu führen ist (<https://kurzlinks.de/xut7>). Es müssen auch die Reserven im Bestand ermittelt und berücksichtigt werden, also Baulücken, Brachflächen

usw. Hier lohnt es sich, genau zu prüfen, ob dies geschieht. Oft wird einfach gesagt, die Flächen seien in Privathand und stehen daher nicht zur Verfügung, was nicht sachgerecht ist. Mindestens eine Mobilisierung von 20 % innerhalb eines FNP-Zyklus muss eingeplant werden.

Für den Bedarf an Gewerbeflächen gibt es keine solche Vorgaben, weil er schwieriger zu prognostizieren ist. Es gibt verschiedene als plausibel anerkannte Verfahren, z.B. GIFPRO. Sie laufen aber alle darauf hinaus, dass der Flächenverbrauch wie bisher weitergeht, was allen Nachhaltigkeitszielen widerspricht.

Bei der Ermittlung des Bauflächenbedarfs im Rahmen des FNP wird bei Wohnbauflächen eine Dichte angenommen. Die meisten Regionalpläne geben hierfür Mindestwert vor, z.B. 50 EW/ha bei Dörfern, 70-80 EW/ha bei Kleinstädten/Mittelpunkten, 100 und mehr bei Großstädten/Oberzentren.

Häufig geht man im FNP von angemessenen Dichten aus, später werden dann aber im konkreten Bebauungsplan vor allem in ländlichen Raum nur Einfamilienhäuser geplant, weil anderes angeblich nicht nachgefragt würde. Als Ergebnis wird dann eine gegebene Einwohnerzahl wesentlich mehr Fläche benötigt und ein neuer FNP mit neuen Bauflächen wird fällig.

Parallel zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes muss auch ein Landschaftsplan erstellt oder – wenn schon vorhanden - zumindest angepasst werden. Dort sind Dinge dargestellt wie Sicherung von Freiräumen für Naherholung und Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen. Auch ökologische Pflichtaufgaben wie die Biotopvernetzung und die Gewässerentwicklung können und sollen dort geregelt werden.

Der Landschaftsplan ist allerdings nur eine unverbindliche Planung, die erst durch die Übernahme der Darstellungen in den FNP verbindlich wird. Darauf „verzichten“ die meisten Gemeinden – manche drücken sich auch um die Anpassung des alten Landschaftsplanes.

4.2 Verbindliche Bauleitplanung: Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan (B-Plan) ist ein rechtlich bindendes Instrument der Gemeinde, das festlegt, wie bestimmte Grundstücke bebaut und genutzt werden dürfen (z.B. Wohn-, Gewerbegebiet), inklusive Details wie Gebäudehöhe, Grundflächenzahl (GRZ) und Abstände, und schafft damit Baurecht für konkrete Bauvorhaben. Er ist ein wichtiges Instrument der kommunalen Bauleitplanung, das die städtebauliche Entwicklung steuert und die Grundlage für Baugenehmigungen bildet, aber nicht für jedes Grundstück existiert.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Ablauf einer Flächennutzungsplanung dargestellt:

Boden, Wasser, Luft, Arten, Biotope), Maßnahmen zur Vermeidung/Kompensation sowie Planungsalternativen, um Transparenz und eine fundierte Entscheidung zu gewährleisten.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Biotope geprüft und beschrieben. Besonders sorgfältig muss bei europarechtlich geschützten Biotopen und Arten geprüft werden (FFH-Verträglichkeitsprüfung). In der Regel sind auch Erhebungen vor Ort (Arten, Biotope) erforderlich, für die fachliche Erfassungsstandards vorliegen.

<https://kurzlinks.de/zvxu>

Bei jedem Bebauungsplan müssen die in Kapitel 7 detailliert dargelegten inhaltlichen Prüfungen erfolgen.

Ein Bebauungsplan muss immer „erforderlich“ sein. Im Text muss also die Notwendigkeit begründet werden. Wenn der Plan aus einem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt wird, werden keine hohen Anforderungen mehr an die Begründung gestellt – die ist ja beim Flächennutzungsplan schon geprüft worden. Wird der Bebauungsplan dagegen im Parallelverfahren zur Änderung des FNP aufgestellt, sollte man genauer hinsehen.

In einem Bebauungsplan sollte geregelt oder zumindest geprüft werden, wie eine klimaneutrale Wärmeversorgung möglich ist. Zwar kann das auch beim einzelnen Bauvorhaben entschieden werden, aber manche Optionen auf der Basis von Nahwärmeversorgungen sind nur möglich, wenn sie im Rahmen der Bebauungsplanung vorgesehen und über Anschlusspflichten durchgesetzt werden.

4.2.1 Klimaschutz

Da Deutschland bis 2045 klimaneutral sein will, sind neue Baugebiete, die noch mit fossilen Energien versorgt werden, nicht sinnvoll. Die Kommune sollte sich bereits bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes Gedanken machen, wie das am sinnvollsten zu bewerkstelligen ist. Wenn sie bereits einen Wärmeplan vorliegen hat, kann der entsprechend ausgewertet werden.

Zwar hat es jeder Bauherr selbst in der Hand, eine klimaneutrale Heizung einzubauen, aber eine Nahwärmeversorgung ist nur möglich, wenn manche Optionen sind nur möglich, wenn sie von vorneherein eingeplant wird und über eine Anschlusspflicht auch durchgesetzt wird. Eine Wärmeversorgung auf der Basis von Holz, Biogasabwärme und auch Solarthermie macht ist meist nur machbar, wenn ein Nahwärmenetz gebaut wird. Auch bei der Nutzung von Geothermie und Flusswasserwärmepumpen sind zentrale Lösungen sinnvoller. Selbst Großluftwärmepumpen können genutzt werden, um Nahwärmenetze zu betreiben.

Wegen der begrenzten Ressourcen sollte Holz vorrangig in bivalenten System zur Deckung des Spitzenbedarf eingesetzt werden, da es speicherbar ist.

Eine Gemeinde kann im Rahmen der Bebauungsplanung keine höheren Energie-Effizienzstandards festsetzen als bundesrechtlich geregelt. Wenn sie selbst Grundstückseigentümer ist oder eine Baugebiet über einen städtebaulichen Vertrag erschlossen wird, kann sie solche Dinge aber privatrechtlich regeln.

4.2.2 Umgang mit Regenwasser

Versiegelte Flächen entziehen Regenwasser dem Wasserkreislauf, führen es rasch dem Vorfluter zu und verringern die Grundwasserneubildung. Dem muss nach der Zielsetzung des Landeswassergesetzes entgegengewirkt werden.

Nach § 46 Wassergesetz BW soll Niederschlagswasser vorrangig ortsnah versickert oder verwertet werden. Dabei wird folgende Rangfolge festgelegt:

1. Versickerung
2. Verwertung (z. B. Regenwassernutzung)
3. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer
4. Ableitung in die Kanalisation (nachrangig)

Für neue Baugebiete bedeutet das konkret:

- Gemeinden müssen bei der Planung prüfen, ob eine Versickerung oder Nutzung des Regenwassers möglich ist
- Eine Ableitung in den Regenwasserkanal ist nur zulässig, wenn Versickerung oder Verwertung nicht möglich oder nicht zumutbar ist
- Diese Prüfung muss nachvollziehbar begründet werden (z. B. Bodengutachten, Probeschürfung zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit)

Theoretisch kann auch auf eine Regelung im Bebauungsplan verzichtet werden und so die Pflicht auf die Bauherren übertragen werden. Damit verzichtet man aber auf einige Umsetzungsoptionen, wie beispielsweise die Versickerung in einem zentralen Becken, Mulden-Rigolensysteme und ähnliches. Entsprechend dem Leitbild der „Schwammstadt“ sollte sich der Bebauungsplan ernsthaft mit dem Thema Versickerung beschäftigen.

Ein System, das auch auf der Basis einer Einzelparzelle möglich ist, ist der Einbau einer kombinierten Speicher-/Sickerzisterne. Viele Gemeinden schreiben dies im Bebauungsplan vor.

www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-WasGBW2014pP46

4.2.3 Grünordnerische Bestimmungen

Die Kommune hat vielfältige Möglichkeiten, Vorschriften zur Grüngestaltung im Bebauungsplan zu erlassen. Dadurch kann ein Baugebiet ökologisch und optisch aufgewertet werden, das Kleinklima wird gefördert und auch die Artenvielfalt. Alle Regelungen sind aber nur so gut wie ihre Durchsetzung. In der Vergangenheit wurde kaum je kontrolliert, ob die Bestimmungen eingehalten werden. Da die Ergebnisse bisher nicht gut waren, ist ein Monitoring / eine Überprüfung erforderlich.

Die Möglichkeit, durch die Festsetzung von Pflanzgeboten für Bäume den Ausgleichsbedarf zu reduzieren, wird manchmal missbräuchlich eingesetzt. Findige Planungsbüros sehen einfach die Pflanzung von 3 Bäumen pro Baugrundstück vor, ohne zu beachten, dass dann das Baugrundstück kaum mehr als Garten genutzt werden könnte und die Bäume, wenn sie einmal alt sind, sich gar nicht solitär entfalten könnten. Solche Dinge sollte man unterbinden.

Nachfolgend werden einige Bestimmungen genannt, die in einem ökologisch optimierten Bebauungsplan vorgesehen werden können:

„Flachdächer (bis zu einer Neigung von 15 %) sind zu begrünen.“

„Glasflächen von mehr als 4 qm am Stück müssen mit wirksamen Markierungen zur Vermeidung von Vogelschlag versehen werden. Über-Eck-Verglasungen sind nicht zulässig.“

Aus § 44 BNatSchG ist abzuleiten, dass ein Bauherr dazu verpflichtet ist, ein erhebliches Risiko für Vogelschlag zu vermeiden. Wirksam sind Markierungen, die im Handbuch "Vogelfreundlich Bauen mit Glas und Licht" (Vogelwarte Sempach, <https://kurzlinks.de/ahek>) aufgeführt werden.

„Fassadenflächen mit Teilflächen ohne Fenster von mindestens 30 qm müssen begrünt werden.“

Begrünung an Flächen mit Fenstern ist pflegeaufwändig. Die Regelung ist vor allem in Gewerbegebieten relevant, wo solche Wandflächen regelmäßig auftreten.

„Stellflächen und Garagenzufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten mit einem Abflussbeiwert von maximal 0,5.“

Diese Bedingung erfüllen Oberflächen wie Rasengittersteine, Mineralbeton und sickerfähige Pflastersteine, eventuell auch Pflasterungen mit hohem Fugenanteil. Knochensteine, normale Pflasterungen, Betonflächen und Bitumen sind dagegen nicht zulässig.

Der Abflussbeiwert kann zwischen 0 (alles versickert) und 1 liegen (alles fließt oberflächlich ab.).

„Schottergartenflächen mit mehr als 10 qm Fläche und weniger als 70% Grünbedeckung sind nicht zulässig.“

Ist eigentlich schon in der Landesbauordnung geregelt, es schadet aber nichts, das hier aufzuführen. Die Landesbauordnung macht das Verbot nicht am Schotter fest, sondern sagt „Flächen, die keine zulässigen Nutzung dienen, müssen begrünt sein.“

„Vollflächige Einfriedungen dürfen nicht aus Kunststoff bestehen.“

Für ein möglichst naturnahes Baugebiet ist es wichtig, dass es auch Bäume enthält – mindestens solche 2. Ordnung und hochstämmige Obstbäume, in Einzelfällen bei großen Grundstücken auch mal solche 1. Ordnung. Hierzu kann die Stadt Pflanzgebote festsetzen beispielsweise:

„Pro angefangene 300 qm unbebaute Grundstücksfläche ist ein einheimischer Laubbaum 2. Ordnung oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten.“

Natürlich sollte es sich um einheimische Bäume handeln. Nadelbäume wie Fichten sind hier nicht erwünscht. Hier kann im Bebauungsplan eine Liste geeigneter Bäume vorgegeben werden, was aber den Text sehr lang macht. Ähnlich kann man es bei Strauchpflanzungen handhaben.

4.2.4 Sonderfall: PV-Freiflächenanlagen

In der letzten Zeit häufen sich Anträge zum Bau von Freiflächen-PV-Anlagen. Wenn sie innerhalb eines 200-m-Streifens entlang von Autobahnen (nicht 4-spurigen Bundesstraßen!) oder zweigleisigen Eisenbahnstrecken erfolgen, sind sie „privilegiert“ und benötigen keinen Bebauungsplan. Dasselbe gilt, wenn Agri-PV-Anlagen funktional einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig sind. Eine Anhörung der Umweltverbände findet dann nicht statt.

In allen anderen Fällen können solche Anlagen nur errichtet werden, wenn die Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellt.

Aus Umweltsicht sollte bei der Auswahl der Standorte das Landschaftsbild mit berücksichtigt werden. Bei der Bewertung kann die landesweite Landschaftsbildbewertung herangezogen werden:

<https://lnv-bw.de/landschaftsbild-baden-wuerttemberg/>

Es gibt eine Reihe von Hinweispapieren zur naturschutzgerechten Anlage und Pflege solcher Anlagen. Darin werden z.B. die Kleintierdurchlässigkeit der Umzäunung und die Pflege der Flächen zwischen den Modulreihen behandelt:

<https://kurzlinks.de/11wd>

4.3 Planfeststellungsverfahren

Ein Planfeststellungsverfahren ist ein formelles Genehmigungsverfahren für große Infrastrukturprojekte (z.B. Autobahnen, Bahnstrecken, Stromtrassen), das alle öffentlichen und privaten Interessen bündelt, erörtert und abwägt, um eine einzige Entscheidung (den **Planfeststellungsbeschluss**) zu treffen, die fast alle anderen Genehmigungen ersetzt und die Öffentlichkeit über Auslegung und Erörterungstermine beteiligt, um Konflikte zu lösen und die Zulässigkeit des Vorhabens zu klären

Bei Planfeststellungsverfahren sind alle Kriterien anzuwenden, die in den Kapiteln 5 und 6 behandelt werden.

Bei Verkehrsprojekten aus dem Bundesverkehrswegeplan gibt es eine Besonderheit: Der BVWP ist vom Bundestag als Gesetz beschlossen. Obwohl seine Bewertung der einzelnen Projekte, insbesondere die „Nutzen-Kosten-Analyse“ hoch umstritten und aus unserer Sicht falsch ist, gilt der Bedarf als nachgewiesen und kann von der Planfeststellungsbehörde nicht hinterfragt werden (siehe Kapitel 7.4).

Das heißt aber nicht, dass solche Projekte von vorneherein nicht verhindert werden können, aber eben nicht mit diesem Argument. Ansprechen sollte man es trotzdem.

4.4 Immissionsschutzverfahren

Genehmigungsverfahren für Anlagen, von denen Umweltauswirkungen wie Lärm, Luftverschmutzung oder Strahlung ausgehen können. Das Verfahren regelt die Zulässigkeit solcher Projekte unter Berücksichtigung aller relevanten Umweltfaktoren und gewährt einen Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Es dient der umfassenden Beurteilung von Emissionen, beispielsweise von Lärm, Schadstoffen und Strahlen. Läuft ein Verfahren als Immissionsschutzverfahren, so werden dort auch alle anderen nötigen Prüfungen integriert (Naturschutzrecht).

Insbesondere bei Windkraftplanungen ist die Erfassung der Auswirkungen auf Arten detailliert geregelt:

<https://kurzlinks.de/zvxu>

Bei Windkraftanlagen ist neben den in Kapitel 6 und 7 genannten Kriterien insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Ist der Standort aus dem Regionalplan entwickelt? Falls ja, sind nur reduzierte Artenschutzprüfungen erforderlich, weil diese als bereits bei der Aufstellung des Regionalplanes berücksichtigt gelten

- Liegt der Standort außerhalb von Artenschutz-Fläche 1 und 2 (den höchstrangigen). Ist insbesondere relevant bei Standorten außerhalb der im Regionalplan genannten Vorranggebiete. https://qgiscloud.com/Donaubaar/wind_artenschutz_cloud/
- Liegt der Standort außerhalb besonders hochwertiger Landschaften (Landschaftsbildstufe 6-10? <https://lnv-bw.de/wp-content/downloads/landschaftsbild.zip>)
- Erfolgen übermäßige Eingriffe durch die Erschließung (Wegebau, besonders kritisch bei topografisch bewegtem Gelände und im Wald)

4.5 Flurneuordnungsverfahren

Wird später ergänzt

4.6 Was hat es mit der Präklusion auf sich?

Präklusion im Planungsrecht bedeutet den Ausschluss von Rechten oder Einwendungen wegen Fristversäumnis, insbesondere bei der Planfeststellung und im Umwelt-/Immissionsschutzrecht, wo verspätete Einwendungen im Verwaltungsverfahren (materiell) und auch in späteren gerichtlichen Verfahren (formell) ausgeschlossen sind, um Verfahren zu beschleunigen und Rechtssicherheit zu schaffen (z.B. § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG, § 4 Abs. 3 BauGB).

Einwendungen, die bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nicht vorgebracht wurden, sind für eine Nachprüfung verwirkt (Widerspruch, Anfechtungsklage). Beispielsweise müssen bei Planfeststellungsverfahren oder Immissionsschutzverfahren strikte Fristen für die Stellungnahme und auch später für eine eventuelle Klage eingehalten werden. Argumente, die im Verfahren nicht vorgebracht wurden, können auch bei einer Klage nicht verwendet werden.

Bei Bebauungsplänen dagegen ist eine Stellungnahme im Verfahren keine Voraussetzung für eine spätere Klage. Diese kann bis zu einem Jahr nach Rechtskraft des Planes eingereicht werden.

5 Auseinandersetzung mit den Planungsunterlagen

Für eine rechtssichere Planung müssen die Planungsunterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend sein.

Oft bestehen die Unterlagen aus mehreren 100 Seiten, in Extremfällen (z.B. Speicherbecken Atdorf) auch einmal aus Dutzenden von Aktenordnern (oder der digitalen Entsprechung). Da gilt es zunächst die Spreu vom Weizen zu trennen

Bei allen Projekten beinhalten die Unterlagen eine allgemeinverständliche Projektbeschreibung und eine Begründung. Es sollte kritisch geprüft werden, ob beides plausibel ist. Bei Bedarf können Rückfragen an die verfahrensführende Behörde oder den Planer gestellt werden.

Je nach Projekt können die folgenden naturschutzbezogenen Dokumente dazukommen: landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltbericht, Artenschutzprüfung, FFH-

Verträglichkeitsprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Alternativenprüfung, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

Eine wichtige Frage ist, ob alle betroffenen Schutzgüter abgehandelt werden. Dazu gehören, Schutzgebiete, Biotope, Arten, der Boden, das Grundwasser, Mensch, manchmal auch das Kleinklima. Oft vergessen (oder zumindest vernachlässigt) werden Landschaftsbild, Flächenverbrauch, Alternativenprüfung, Biotopverbund, Generalwildwegeplan. Artenrhebungen dürfen maximal 5 Jahre alt sein. Die Unterlagen müssen widerspruchsfrei sein.

Technische Fachgutachten (z.B. Lärm, Emissions- Ausbreitungsrechnungen usw.) sind für unsere Belange meist nicht so wichtig – da reicht es, zunächst nur die Zusammenfassung zu lesen.

Häufig lohnt es sich, darauf zu achten, ob Sachverhalte belegt oder nur behauptet werden.

Ist ein Bedarf wirklich seriös nachgewiesen?

Kann wirklich plausibel ausgeschlossen werden, dass der Neuntöter in der betroffenen Hecke noch brütet?

Stellt die Pflanzung von 3 Obstbäumen vor einer Maschinenhalle wirklich eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes dar?

Eine **Ortsbesichtigung** ist meist sinnvoll, um sich einen Überblick über die Situation im Plan- bzw. Vorhabensgebiet zu verschaffen und um Wechselwirkungen mit Nutzungen oder Beeinträchtigungen von benachbarten Flächen zu erkennen. Außerdem kann so der Bestandsplan, in dem die Biotoptypen dargestellt sind, auf Richtigkeit überprüft werden.

6 Entscheidend: die rechtliche Beurteilung der Planung

Am aussichtsreichsten sind Stellungnahmen, die sich nüchtern an bestehendem Recht orientieren. Zu argumentieren, aus ethischen Gründen oder wegen der Auswirkungen auf den Klimawandel sei eine Planung schlecht, mag zutreffen, wird aber in einer Stellungnahme nichts bewirken. Emotionale Argumente („verantwortungslos“, „Profitinteressen“, „Fehlplanung“) helfen auch nicht weiter. Solche Argumente passen manchmal in die politische und öffentliche Diskussion (und z.B. in eine Pressemitteilung zu einem Projekt), aber nicht in die Stellungnahme. In einer Stellungnahme wirken sie unprofessionell.

Wenn die Unterlagen nicht verständlich, unvollständig oder widersprüchlich sind, sollte das beanstandet und um Nachbesserung gebeten werden. Wenn doch, folgt nun eine vertiefte Behandlung.

Die Planung kann am ehesten angegriffen werden, wenn klare **Rechtsverstöße** vorliegen. Das können sein:

- Verfahrensfehler (falsche Rechtsgrundlage angenommen, Fristen nicht eingehalten, fehlende oder mangelhafte Untersuchungen)
- Missachtung übergeordneter Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan)
- Inhaltliche Fehler (Schutzgebiete missachtet, Artenschutzregeln missachtet)

- Fehlende Unterlagen oder Untersuchungen (keine Alternativenprüfung, kein Bedarfsnachweis für eine Planung, übersehene Artenvorkommen)

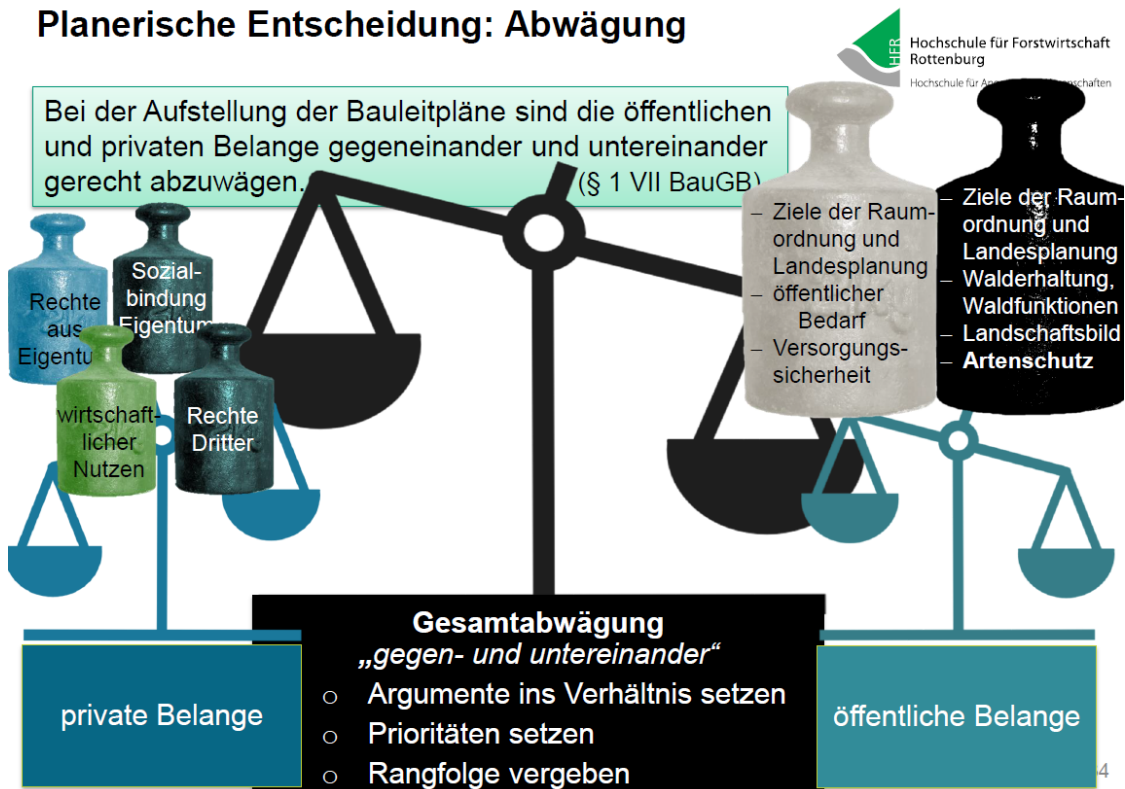
Wichtig ist auch die Frage, ob alle **gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen** vorliegen.

- Wurde die Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG bzw. §§ 14 ff NatSchG) korrekt abgearbeitet, also Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen, Alternativenprüfung (Standort, Verkleinerung, technische Änderungen...), gleichartige Wiederherstellung bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, gleichwertiger Ersatz bei nicht ausgleichbaren Eingriffen etc.?
- Bei Betroffenheit eines Schutzgebietes (z. B. NSG, Nationalpark): Liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnung vor?
- Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich und wurde diese korrekt durchgeführt?
- Bei Betroffenheit eines FFH- oder Vogelschutzgebietes: liegt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor, wurde diese korrekt durchgeführt?

Können Auswirkungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden, ist eine Summationsprüfung erforderlich, um zu erkennen, ob die Eingriffe in Summe mit anderen Projekten +über der Erheblichkeitsschwelle liegen (z.B. Nahrungsraum für Rotmilan).

Bei unterschiedlicher Einschätzung geht es um die Gewichtung der verschiedenen Aspekte, also z.B: Wohnungs- oder Gewerbenachfrage, Schutz von Biotopen und Arten, Immissionsschutz, Energieversorgung), die sogenannte „Abwägung“. Hier besteht für die Behörden ein Ermessensspielraum, der allerdings begrenzt ist.

Planerische Entscheidung: Abwägung



Ein eindeutiger Rechtsfehler ist es, relevante Belange gar nicht einbezogen zu haben (z.B. es steht nichts in den Planungsunterlagen zur Zerstörung eines vorhandenen Amphibienbiotops).

„Ermessensfehlerhaft“ und damit rechtswidrig handelt die Behörde, wenn sie die Belange offensichtlich falsch gewichtet.

Beispiel:

- Trotz ausreichend Baulandreserven möchte die Gemeinde für ein neues Baugebiet ein Biotop beseitigen.
- Aber auch: eine unstrittig wichtige Ortsumgebung wird nicht genehmigt, weil dafür eine (ersetzbare) Hecke beseitigt werden muss.

7 Inhaltliche Beurteilung der Planung

7.1 Eingriffs-Ausgleichs-Regelung

Bei Planungen, die in den Naturhaushalt eingreifen, muss ein Ausgleich erfolgen.

Der Ausgleich ist allerdings erst der dritte rechtlich vorgegebene Schritt – oft werden aber die ersten beiden übersprungen.

Nach der Eingriffsregelung muss als erstes geprüft werden, ob der Eingriff vermeidbar ist. **Vermeidbar** ist er dann, wenn das Planungsziel (z.B. Entlastung einer Ortsdurchfahrt vom Durchgangsverkehr, Erzeugung regenerativer Energie, Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum) auch ohne Eingriffe in den Naturhaushalt erreichbar ist.

Wenn dies nicht der Fall ist, muss als nächstes geprüft werden, ob das Planungsziel auch mit geringeren Eingriffen erreichbar ist (Eingriff **minimieren**), z.B. durch einen anderen Standort, geringere Flächeninanspruchnahme usw.

Erst wenn Vermeidung und Minimierung nachweislich nicht möglich oder ausgeschöpft sind, kann der **Ausgleichsbedarf** für die vorliegende Planung ermittelt werden.

Die Bewertung eines Eingriffs und des Ausgleichs erfolgt in der Regel nach der Methodik der Ökokontoverordnung.

Handelt es sich um Eingriffe im Außenbereich (Straßenbau, Windkraftanlagen, Stromleitungen, Gewässerausbau) und sollen auch Ausgleichsmaßnahmen aus einem Ökokonto herangezogen werden, so muss eine Bilanzierung nach der Methodik der Ökokontoverordnung erfolgen. Wenn die Ausgleichsmaßnahmen ohne Ökokonto geplant werden, kann auch anders bilanziert werden, was aber selten vorkommt. Dabei besteht Willkürgefahr: man kann die Bilanz so hindeichseln, dass ein möglichst geringer Ausgleichsbedarf entsteht. Diese Gefahr besteht auch, wenn nicht rechnerisch, sondern verbal-argumentativ bilanziert wird. Wenn es Hinweise für Manipulation oder Einseitigkeit gibt, sollte die Anwendung des Standardbilanzierungsverfahrens eingefordert werden.

Selbst dann lässt sich aber manipulieren: Die Evaluierung der Ökokontoverordnung hat gezeigt, dass häufig der Biotopwert des Bestandes (bei Eingriffsfläche wie bei der

Ausgleichsfläche) nach unten interpretiert wird, während die Prognose der Ausgleichsfläche überbewertet wird. Das führt zu einem geringeren Ausgleichsbedarf und einer kleineren benötigten Ausgleichsfläche.

Beispielsweise wird der Wert einer künftigen Magerwiese angesetzt, die am betreffenden Standort gar nicht hergestellt werden kann. Oder – wenn gepflanzte Bäume einzeln in Punkte umgerechnet werden – man plant mit Baumdichten, die gar nicht realistisch sind oder die Entwicklung als Einzelbaum verunmöglichen.

Gibt es Hinweise auf solche Planungsmängel, so muss eine Nachbesserung gefordert werden.

Nach der Ausgleichsregelung muss kein funktionsgleicher Ausgleich erfolgen. Die Beseitigung einer Hecke kann auch durch die Anlage eines Kleingewässers „ersetzt“ werden. Sogar schutzgutübergreifend kann ausgeglichen werden: Eingriffe in den Boden können durch Biotopaufwertungen ersetzt werden und umgekehrt.

Das gilt jedoch nicht, wenn europarechtlich geschützte Lebensraumtypen oder streng geschützte Arten betroffen sind. Der Verlust einer FFH-Heuwiese muss also durch die Neuschaffung einer solchen ersetzt werden, der Verlust von Eidechsenlebensraum durch neue Eidechsenbiotope. Im Rahmen der „continuous ecological function“ (CEF) müssen die neugeschaffenen Lebensräume sogar bereits fertig sein und ihre Funktion erfüllen, bevor der Eingriff in bestehende Lebensräume erfolgt.

Bei einem Bebauungsplan wird zwar von den meisten Planungsbüros auch die Bilanzierungsmethode der Ökokontoverordnung angewendet, das ist aber nicht verpflichtend. Die Gemeinden sind frei in der Wahl der Bilanzierungsmethode, solange sie fachlich plausibel ist. In solchen Fällen sollte man genau hinsehen.

Eine Stadt hat lange Jahre ein Modell praktiziert, nach dem bei allen Bebauungsplänen keine Ausgleichsmaßnahmen nötig wurden, weil angeblich die Begrünungen und Bepflanzungen im Gebiet alle Eingriffe ausgleichen. Eine andere Kommune rechnet sich den (ohnehin stattfindenden) Umbau von Fichten-Reinbeständen in standortgerechten Mischwald als Kompensation für Baugebiete an.

Ausgleichsmaßnahmen wirken nur, wenn sie auch umgesetzt werden, sich plangemäß entwickeln und gepflegt und unterhalten werden. Daran fehlt es bisher vielfach. Deshalb ist ein *Monitoring* erforderlich und rechtlich vorgeschrieben. Im Umweltbericht **muss** geregelt werden wer dafür verantwortlich ist und wie das Monitoring erfolgen soll. Ist kein Monitoring geregelt, so ist das ein Rechtsfehler.

<https://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2020/10/05-2020-LNV-Info-Monitoring-Bebauungsplaene-end.pdf>

7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (auch Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, SaP) untersucht die Auswirkungen eines Vorhabens auf die vorkommenden europarechtlich streng geschützten Arten und schlägt Vermeidungs- und (zeitlich vorgezogene) Kompensationsmaßnahmen vor, sog. CEF-Maßnahmen. In der Regel müssen hierfür Kartierungen und Bestandserfassungen der Arten vorgenommen werden. Für die Erfassung gibt es Fachstandards, wie viele Begehungen erforderlich sind, mit welchen Methoden und bei welcher Witterung erfasst wird. Werden sie nicht eingehalten, sind die Kartierungen nicht

verwendbar. Artenkartierungen dürfen nicht älter als 5 Jahre sein, sonst müssen sie wiederholt werden.

Kartierhinweise bzw. -anleitungen findet man z. B. auf den Internetseiten der LUBW:

<https://kurzlinks.de/zh0q>

<https://kurzlinks.de/fojg>

Kartierhinweise im Zusammenhang mit Windenergie-Planungen stehen hier:

<https://kurzlinks.de/e8au>

Wichtig ist auch, dass neben den europarechtlich geschützten Arten auch die „nur“ national besonders geschützten Arten wie z. B. Erdkröte und Feuersalamander berücksichtigt werden.

<https://kurzlinks.de/ui5n>

7.3 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Greift ein Projekt in ein Natura-2000-Gebiet ein (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet), so muss die Verträglichkeit mit den Zielen des jeweiligen Natura-2000-Gebietes untersucht werden. Dies erfolgt in mehreren Stufen.

Zuerst erfolgt eine **Vorprüfung**, die klärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes möglich sind. Wenn ja, folgt die umfassendere **FFH-Verträglichkeitsprüfung** (FFH-VP), die detailliert untersucht, ob die Erhaltungsziele gefährdet sind und ob Abhilfemaßnahmen nötig sind. Können auch dann erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, kommt eine **Ausnahmeprüfung** gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Tragen, was aber ein seltener Fall ist.

1. Vorprüfung (Screening)

Es wird geprüft, ob überhaupt erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind. Wenn dies nicht der Fall ist, kann das Vorhaben (aus Sicht der Natura-2000-Bestimmungen) realisiert werden; es sind keine weiteren Schritte nötig. Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist, muss die umfassendere FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden.

Dabei soll die Vorprüfung nur grob sein. Die häufige Praxis, bereits die Vorprüfung sehr detailliert zu machen und detaillierte Arterhebungen durchzuführen, damit man die Verträglichkeit nachweisen kann und keine volle FFH-Verträglichkeitsprüfung mehr nötig ist, ist nicht im Sinne des Gesetzgebers und wurde auch schon von Gerichten gerügt (Quelle:(... ..)). Sie erfolgt, um sich Verfahrensschritte zu sparen wie die Anhörung der Öffentlichkeit und der Umweltverbände. Wenn wir von solchen Fällen erfahren (wir werden bei der Vorprüfung ja gerade nicht angehört???) und das Projekt für problematisch halten, sollten wir auf der vollen Prüfung bestehen.

2. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

Ziel ist eine detaillierte Untersuchung, ob ein Vorhaben die Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets beeinträchtigt. Prüfgegenstand sind die Erhaltungsziele und -zustände der Lebensraumtypen und Arten im Gebiet, wie im Managementplan niedergelegt. Es müssen auch mögliche Summationseffekte mit anderen Projekten betrachtet werden.

Werden keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt, kann das Vorhaben genehmigt werden. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, kann eine Ausnahmeprüfung erfolgen.

3. Ausnahmeprüfung (nur bei Bedarf)

Inhalt der Prüfung ist die Klärung der Frage, ob das Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden kann, wenn es trotz erheblicher Beeinträchtigungen unbedingt notwendig ist. Erforderlich sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder der Schutz der Gesundheit. Das wird häufig sehr weit ausgelegt. So gab es schon Fälle, wo ein Straßenausbau zu einer Fahrzeitverkürzung führt und argumentiert wurde, so kämen Rettungsdienste schneller vor Ort. Und von „überwiegendem öffentlichen Interesse“ sind mittlerweile, die Landesverteidigung, der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die Energieversorgung. Leider nicht die Erhaltung der Biodiversität.

Im Rahmen einer Ausnahme kann der Fokus von der Erhaltung der Individuen geschützter Arten (Tötungsverbot) auf die Erhaltung der Population verlagert werden, was im Grundsatz sinnvoll ist.

Bei Ausnahmeprüfungen muss in bestimmten Fällen die Europäischen Kommission beteiligt oder informiert werden (bei prioritären Lebensraumtypen oder Arten).

Zusammenfassend: Die Natura-2000-Prüfung ist ein gestuftes Verfahren, das bei geringer Beeinträchtigungsfahr früh endet (zu früh?) und nur bei hohem Risiko zu den strengen Prüfschritten 2 und 3 führt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf der Website des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und in der Checkliste der LUBW ersichtlich:

<https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung>

<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/82589>

7.4 Bedarfsnachweis

Wenn für eine Planung / ein Projekt kein Bedarf nachgewiesen werden kann, greift die Ausgleichsregelung im Naturschutzgesetz: „Vermeidbare Eingriffe sind nicht zulässig“. Wobei „vermeidbar“ ein juristisch dehnbarer Begriff ist.

Ist eine neue Seilbahn auf einen unberührten Berg erforderlich, weil die Standortgemeinde vom Tourismus lebt, oder ist sie vermeidbar? Rechtfertigen 5000 Kfz-Durchfahrten in einem Ort den Bau einer Umgehungsstraße oder nicht?

Bei manchen Verfahren sind auch Bedarfsnachweise auf anderer Rechtsgrundlage erforderlich. Die Erforderlichkeit neuer Baugebiete in einem Flächennutzungsplan muss durch Berechnungen und seriöse Prognosen belegt werden.

Wenn uns hier etwas suspekt vorkommt, sollten wir nachhaken.

Bei Neuausweisung von Wohnbauflächen: Ist in der Gemeinde überhaupt dringender Bedarf an Wohnraum gegeben und ist die vorgesehene Bauweise (Mehrfamilienhäuser, Geschossbauweise versus Einfamilienhäuser?) geeignet, um viel und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen? Hier können die Daten des Statistischen Landesamtes/Bevölkerungsentwicklung weiterhelfen: <https://www.statistik-bw.de/service/veroeffentlichungen/artikel/?artnr=211725001>.

Unterbewertet wird z.B. die Mobilisierung von Baulücken und sog. Reserveflächen, da diese oft in privater Hand sind. Hier sollte nach Förderprogrammen (z.B. ELR) und sonstigen Anstrengungen der Gemeinde gefragt werden, dieses Flächen zu

mobilisieren (z.B. Eigentümeransprache, Beratungsangebote). Erfahrungsgemäß kann dadurch durchaus eine signifikante Mobilisierung erreicht werden.

Ein Sonderfall ist der Bundesverkehrswegeplan. Er ist als Gesetz beschlossen, auch wenn die Methodik der Herleitung sehr fragwürdig ist und er klar gegen die Klimaziele der Bundesrepublik verstößt. Eine planende Behörde kann sich aber nicht über das Gesetz hinwegsetzen und muss den Bedarf akzeptieren. Das heißt aber nicht, dass man gegen solche Projekte keine Chance hat. Nur das Argument fehlenden Bedarfs wird nicht ziehen.

7.5 Alternativenprüfung

Das EU-Recht gibt vor, dass Projekte mit Eingriffen in die Natur immer einer Alternativenprüfung unterzogen werden müssen. Eine davon muss die **Null-Variante** sein. Die Planung muss Prognosen abgeben, was passiert, wenn das Projekt nicht realisiert wird.

Solange dem Projekt keine strikten Naturschutz-Verbotstatbestände entgegenstehen, muss aber nicht zwingend die naturschonendste Variante gewählt werden, wenn andere Varianten andere Vorteile haben. Hier greift das Recht und die Pflicht zur Abwägung, die aber an eine korrekte Grundlagenermittlung und Wertung der Belange gebunden ist (siehe Kapitel „Entscheidend: die rechtliche Beurteilung der Planung“).

7.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein zentrales Instrument des Umweltrechts zur frühzeitigen Berücksichtigung von Umweltauswirkungen bei großen Vorhaben. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die „Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“, das die EU-UVP-Richtlinie umsetzt. Ziel der UVP ist es, Umweltauswirkungen systematisch zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, bevor eine behördliche Entscheidung getroffen wird.

Eine UVP wird angewandt, wenn bestimmte im UVP-G aufgelistete Vorhaben (z. B. Verkehrs-, Energie- oder Industrieprojekte) entweder zwingend oder nach einer Einzelfallprüfung aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Standorts erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Dabei sind insbesondere Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter zu berücksichtigen.

Der Ablauf der UVP umfasst mehrere Schritte: Zunächst wird geprüft, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist. Anschließend erstellt der Projektträger eine Umweltverträglichkeitsstudie. Diese bildet die Grundlage für das behördliche Prüfverfahren, das eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Einbindung von Sachverständigen vorsieht. Das Verfahren endet mit einer behördlichen Entscheidung, in der alle Umweltaspekte integriert berücksichtigt werden.

Die UVP umfasst bei großen Projekten die Inhalte, die bei kleinen der Umweltbericht liefert. Da das Verfahren sehr aufwändig ist, versuchen Projektträger und Behörden oft, es zu vermeiden. Anhand der Formulierungen im UVPG kann man prüfen, ob der Verzicht auf eine UVP rechtlich zulässig ist oder nicht.

<https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/BJNR102050990.html>

7.7 Weitere inhaltliche Prüfung

- Ist eine ökologische Baubegleitung/Bauüberwachung erforderlich/sinnvoll und vorgesehen?
- Bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren, wie die Errichtung von Tierhaltungsanlagen, sind ggf. Stickstoffeinträge in nährstoffarme Biotope besonders kritisch (Stichwort „Critical Load“). Wurden die Auswirkungen des Vorhabens korrekt ermittelt und beispielsweise auch bereits vorhandene Belastungen berücksichtigt (Kumulationswirkung)?

8 Wie sollte eine Stellungnahme formal aussehen?

Stellungnahmen müssen innerhalb der Äußerungsfrist nach öffentlicher Bekanntmachung bzw. behördlicher Fristsetzung bei den dort angegebenen Stellen eingehen. Eine Verlängerung von Fristen ist nicht immer möglich. Die Verwaltung kann verspätete Stellungnahmen zwar berücksichtigen; diese berechtigen dann aber nicht mehr zur Klage. Denn eine Stellungnahme, die nicht während der gesetzlich vorgegebenen Frist abgegeben wird, gilt als „präkludiert“. Das bedeutet, dass alle nicht innerhalb der Frist vorgebrachten naturschutzfachlichen Einwände nicht mehr in einem späteren Rechtsbehelfsverfahren berücksichtigt werden müssen.

Anders ist das bei Bebauungsplänen. Auch wenn man sich im Anhörungsverfahren nicht geäußert hat, kann man bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten des Planes Klage erheben (https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_215a.html).

Stellungnahmen können unterschrieben und auf Papier eingereicht werden, in den meisten Fällen reicht aber auch eine Mail. In Fällen, in denen es zu einem Gerichtsverfahren kommen kann, empfiehlt sich aber die Schriftform. Im Zweifelsfall muss der Naturschutzverband den fristgerechten Eingang nachweisen, weshalb ein Beleg (z. B. Empfangsquittung; Faxnachweis; Einschreiben) sinnvoll ist.

Die Orts- und Kreisverbände einer anerkannten Naturschutzvereinigung bzw. ein Arbeitskreis des LNV sollten bei Fällen mit Klagemöglichkeit die Stellungnahme im Namen der anerkannten Vereinigung abgeben. Denn klageberechtigt ist später immer nur die anerkannte Vereinigung selbst, nicht deren Untergruppierungen wie z. B. Ortsgruppen.

*Die Rechtsprechung hat für rechtlich wirksame Stellungnahmen (unter anderem) die folgenden **Vorgaben** entwickelt:*

- *In den Stellungnahmen muss erkennbar sein, welches Schutzgut durch das jeweilige Vorhaben betroffen wird und welche Beeinträchtigungen ihm nach Ansicht des Einwenders drohen. Insbesondere sind vorhandene Bestandsinformationen zu Natur- und Umwelt (Tier- und Pflanzenarten, hydrogeologische Situation, Luftbelastung, absehbare Folgen des Vorhabens) anzugeben.*
- *Bei den Anforderungen, die an die Stellungnahme gestellt werden, sind auch die Unterlagen der Vorhabenträger zu berücksichtigen. Als Grundsatz gilt dabei Folgendes: Je umfangreicher und intensiver die vom Vorhabenträger erfolgte*

Begutachtung und fachliche Bewertung ausgearbeitet ist, umso intensiver muss auch die Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Material ausfallen.

- *Aus der Stellungnahme muss insgesamt dem Vorhabenträger und der entscheidenden Behörde hinreichend deutlich werden, aus welchen Gründen zu welchen im Einzelnen zu behandelnden Fragen weiterer Untersuchungsbedarf besteht oder einer Wertung nicht gefolgt werden kann.*

Auch wenn man keine Stellungnahme abgeben möchte, kann man anstandshalber antworten.

Beispielsweise so: „Vielen Dank für die Übersendung der Antragsunterlagen zum Vorhaben XY und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Leider war es dem ehrenamtlich tätigen LNV-Arbeitskreis XY zeitlich nicht möglich, sich mit den umfangreichen Unterlagen fundiert auseinanderzusetzen. Wir bitten jedoch um Beteiligung im weiteren Verfahren.“

Auf diese Weise kann ein „Schweigen“ nicht automatisch als Zustimmung zu der Planung oder dem Vorhaben gewertet werden.

9 Nützliche Informationsquellen

9.1 Gesetzliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz: www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009

Naturschutzgesetz BW: www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-NatSchGBW2015V2IVZ

Landesbauordnung BW: www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BauOBW2010V12IVZ

Baugesetzbuch: www.gesetze-im-internet.de/bbaug

Umweltrechtsbehelfsgesetz: www.gesetze-im-internet.de/umwrg/

Landeswassergesetz: www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-WasGBW2014V4IVZ

Wasserhaushaltsgesetz: www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/

Bodenschutzgesetz: www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/

Landesbodenschutzgesetz: www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BodSchGAGBWrahmen

Klimagesetz BW: www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KlimaSchGBW2023rahmen

UVP-Gesetz: www.gesetze-im-internet.de/uvpg/

Umweltverwaltungsgesetz BW: www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-UmwVwGBWrahmen

Eine Vielzahl von Publikationen zu rechtlichen Fragen des Natur- und Umweltschutzes findet man in den Schnellbriefen des Informationsdienst Umweltrecht (IDUR):

<https://idur.de/category/schnellbriefe-2/>

9.2 Informationsangebote im Netz

Infos zum Schutzstatus einer Fläche im Umweltinformationssystem der LUBW (UDO):

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/18kjkKIYGbCufAVG4MQpin>

Dort links oben den Ort eingeben und rechts in der Spalte die gewünschten Schutzgebietstypen ankreuzen. Mit dem Pluszeichen lässt sich der Ausschnitt vergrößern bis zum Luftbild und der Flurstücksabgrenzung samt -Nummer. Ab einer Vergrößerung von etwa 1 : 3.000 erscheinen die Luftbilder samt Flurstücksgrenzen, nach zwei weiteren Vergrößerungsschritten auch die Flurstücksnummern. Durch Anklicken des „i“ für „Information“ öffnet sich ein kleines Fenster mit Angabe der Gemarkung und deren Nummer. Hier können auch vielfältige weitere Informationen zu Umweltthemen abgerufen und auf der Karte visualisiert .

Informationen zum Ablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) unter „Downloads“, gibt es zahlreiche Verwaltungsvorschriften und Leitfäden, die die Hintergründe des Artenschutzes erläutern und den Ablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung erklären (Achtung: nicht 1 : 1 auf Baden-Württemberg übertragbar, zum Einstieg in die Materie aber sehr hilfreich).

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

Schutzstatus von Arten

Zum Schutzstatus von Arten (besonders oder streng bzw. europarechtlich geschützt):

<https://www.wisia.de/FsetWisial.de.html>

Links zu LNV-Dokumenten

LNV-Info 6/2016 (Beteiligungs- und Klagerechte):

<https://lnv-bw.de/beteiligungs-und-klagerechte-der-naturschutzverbaende/>

LNV-Info 5/2020 (Bebauungspläne und Monitoring):

<https://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2020/10/05-2020-LNV-Info-Monitoring-Bebauungsplaene-end.pdf>

LNV-Info 4/2021 (Kompensationsmaßnahmen): <https://lnv-bw.de/kompensationsmassnahmen/>

LNV-Info 1/2025 (Windkraft im Wald): <https://lnv-bw.de/windenergie-im-wald-in-baden-wuerttemberg/>

10 Beratung zu Stellungnahmen

Landesnaturausschuss: Anke Trube, Geschäftsführerin, Ann-Kathrin Mertz, Arbeitskreisbetreuerin, <https://lnv-bw.de/ueber-uns/geschaeftsstelle/>

Naturschutzbund BW: Andrea Molkenhuth-Kessler, Referentin für Verbandsbeteiligung <https://baden-wuerttemberg.nabu.de/wir-ueber-uns/organisation/geschaeftsstelle.html>

Bund für Umwelt und Naturschutz BW: Bastian Greiner, Referent für Mobilität und Raumordnung, www.bund-bawue.de/ueber-uns/organisation/landesgeschaeftsstelle/

Informationsdienst Umweltrecht: Franziska Rode, Geschäftsführerin: <https://idur.de/kontakt/>
(Anfragen bitte über Mitgliedsverband (z.B. LNV, BUND, NABU).